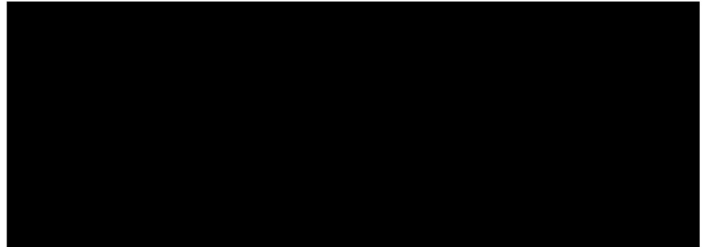




Der Europäische
Bürgerbeauftragte



Straßburg, den 18.05.2022

Beschwerde Nr. 951/2022/MIG



Sie haben am 5. Mai 2022 eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten gegen die Europäische Zentralbank (EZB) eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft die Bearbeitung Ihres Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu allen Unterlagen für Notfall- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt durch die EZB.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage ist, Ihre Beschwerde zu bearbeiten. Dies liegt daran, dass sich Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben müssen, bevor sie sich an die Bürgerbeauftragte wenden. Dadurch soll das EU-Organ die Möglichkeit haben, sich selbst mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte einbezogen werden muss.

Das Verfahren, das in Fällen über Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu befolgen ist, bevor eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sieht vor, dass der Antragsteller gemäß den EZB-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten (Beschluss EZB/2004/3¹) zunächst einen „Zweit Antrag“ stellen und die Antwort der EZB hierauf abwarten muss. Sofern der Antragsteller daraufhin keine Antwort innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erhält, ist dies als implizite Zurückweisung des Antrags zu deuten. Die Bürgerbeauftragte kann sich sodann mit jeglichen Problemen bezüglich der Bearbeitung des Antrags auf Zugang befassen.²

¹ Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3): [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004D0003\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004D0003(01)&from=EN).

² Gemäß Artikel 8 des Beschlusses EZB/2004/3 ist ein Zweit Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen oder, bei begründeter Fristverlängerung, innerhalb von 40 Arbeitstagen zu beantworten.



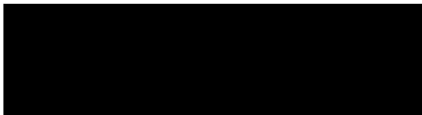
Aus den uns vorliegenden Informationen geht hervor, dass Sie bislang noch keinen Zweitantrag bei der EZB gestellt haben.

Sofern Sie die Angelegenheit weiterverfolgen möchten, haben Sie nun die Möglichkeit, einen Zweitantrag bei der EZB einzureichen. Sofern die EZB Ihnen daraufhin nicht innerhalb der geltenden Frist³ antwortet oder Sie keine zufriedenstellende Antwort der EZB erhalten, können Sie sodann erneut Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten einlegen.

Bitte beachten Sie, dass ein Zweitantrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort der EZB gestellt werden muss.⁴

Vielen Dank, dass Sie sich an die Europäische Bürgerbeauftragte gewandt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Rosita Hickey
Direktorin Untersuchungen

³ Siehe Fußnote 2.

⁴ Gemäß Artikel 7 des Beschlusses EZB/2004/3 (siehe Fußnote 1).